

# Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG)

**Vorbemerkungen.** (Siehe zu Rechtsquellen bei § 1 und § 13)

## Literatur

*Achatz*, § 3 VbVG verfassungskonform! Anmerkungen zu VfGH 2.12.2016 G 497/2015, G 679/2015, ZWF 2017, 50 ff; *ders*, Verbandsverantwortlichkeit aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: Finanzstrafrecht 2016, hrsg von Leitner/Brandl (2017), 173 ff; *Aicher*, § 26, in ABGB. Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg von Rummel/Lukas, 4. Auflage (2015); *Althuber/Huber*, Verbandsverantwortlichkeit und Finanzstrafrecht, taxlex 2005, 617 ff; *Arzt*, Strafverfahren ohne Menschenrechte gegen juristische Personen, in Burgstaller-FS (2004), 221 ff; *Bauer*, Neue strafrechtliche Sanktionen gegen juristische Personen?, ÖJZ 2004, 491 ff; *Brandl/Mang*, Sachgerechte Tax-Compliance zur Abwendung der Verbandsverantwortlichkeit für Finanzvergehen, in: Finanzstrafrecht 2016, hrsg von Leitner/Brandl (2017), 221 ff; *Burgstaller*, Aktuelle Wandlungen im Grundverständnis des Strafrechts, JBl 1996, 362 ff; *Czerny/Oberlauer*, Zum richtigen Umgang mit dem VbVG, ÖJZ 2019, 305 ff; *Dannecker*, Verbandsverantwortlichkeit: Strafe oder bloße Ordnungswidrigkeit – europäische Vorgaben und Entwicklungen, in: Finanzstrafrecht 2016, hrsg von Leitner/Brandl (2017), 125 ff; *Ebmer*, Haftungsbefreiende Wirkung von Compliance-Management-Systemen für Verbände und Leitungsorgane, bauaktuell 2014, 205 ff; *Frotz/Schörghofer*, Schadenersatzrechtliche Zurechnung bei Multiorganmitgliedschaften, GesRZ 2011, 334 ff; *Fuchs Helmut*, Wirtschaftsordnung durch Strafrecht? Zur Funktion des Strafrechts in der Wirtschaft, in Herbert-Steininger-FS (2003), 57 ff; *ders*, Strafbarkeit als Vorfrage des steuerlichen Abzugsverbots, in: Handbuch Korruption. Finanzstrafrecht 2011, hrsg von Dannecker/Leitner (2012); 35 ff; *Görden*, Konstruktionsprobleme einer Verbandsgeldbuße (2019); *Grohmann/Scheck*, Die bisherige Rechtsprechung zur Bindung des Strafrichters an entscheidungsrelevante Präjudizien im Hinblick auf die Besonderheiten des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes, in: Unternehmensverteidigung und Prävention im Strafrecht, Verbandsverantwortlichkeit und Risikomanagement am Beispiel von Krankenanstalten, hrsg von Hilf/Pateter/Schick/Soyer (2007) 259 ff (siehe auch den gleichlautenden Aufsatz in RZ 2007, 234 ff); *Gruber*, Unternehmen, Strafrecht und europäische Entwicklungen, ÖJZ 2000, 888 ff; *Hemetsberger*, Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden. Zugleich ein Beitrag zur Repräsentantenhaftung (2016); *Herbst/Wess*, Das VbVG und die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen, ZWF 2015, 118 ff; *Hilf*, Anmerkung zum Erkenntnis des VfGH vom 2.12.2016, G 497/2015 ua, JBl 2017, 371 ff; *dies*, Unternehmensstrafrecht, in: Strafrecht und Strafverteidigung. Beiträge zum Symposium für Richard Soyer zum 60. Geburtstag, hrsg von Stuefer/Pleischl (2016), 51 ff; *dies*, Verbandsverantwortlichkeit: Subsidiäre Anwendung des StGB, JSt 2006, 112 ff; *dies*, System des Wirtschaftsstrafrechts, in: Wirtschaftsstrafrecht, hrsg von der Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (2008), 13 ff; *dies*, Grundkonzept und Terminologie des österreichischen strafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes, NZWiSt 2016, *dies* (Löschnig-Gspandl), Zur Bestrafung juristischer Personen, ÖJZ 2002, 242 ff; *Hilf/Soyer*, Unternehmensverteidigung und Verbandsverantwortlichkeit – Eine Einführung (mit Checkliste Hausdurchsuchung), in: Unternehmensverteidigung und Prävention im Strafrecht, Verbandsverantwortlichkeit und Risikomanagement am Beispiel von Krankenanstalten, hrsg von Hilf/Pateter/Schick/Soyer (2007), 11 ff; *Hochmayr*, Eine echte Kriminalstrafe gegen Unternehmen und das Schuldprinzip, ZIS 2016, 226 ff; *dies*, Wirtschaftskriminalität und Vergaberecht, in: Wirtschaftsstrafrecht, hrsg von der Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (2008), 109 ff; *Holzinger*, Anmerkung zum Erkenntnis des VfGH 2.12.2016, G 497/2015 ua, ÖJZ 2017, 339 f; *Holzinger/Moringner*, Zur Frage der Verfassungswidrigkeit des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG), ÖJZ 2015, 403 ff; *Huber Christian*, Der Aufsichtsrat und das neue Unternehmensstrafrecht, Teil I – die neue Rechtslage im Überblick, Aufsichtsrat aktuell 2006, Heft 1, 4 ff; *ders*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden verfassungskonform, JSt 2017, 129 f; *Huber Stefan*, Die Unternehmensstrafe zwischen Verwaltungs- und Kriminalstrafrecht: Status quo und Perspektiven, in: Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2015, hrsg von Lewisch (2016), 61 ff; *Ifsits*, Strafrechtliche Risiken des Sponsoring. Zur Strafbarkeit von

Sponsor und Gesponsertem wegen Untreue und Korruption (2019); *Karlovsky*, Abgabenrechtliche Haftung und finanzstrafrechtliche Verantwortlichkeit im Konzern (2018); *Karollus*, Zur verfassungsrechtlichen Verankerung des strafrechtlichen Schuldprinzips, ÖJZ 1987, 677 ff; *Kathollnig*, Unternehmensstrafrecht und Menschenrechtsverantwortung. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen im Rahmen internationaler Unternehmensaktivitäten (2016); *Kern*, Die wesentlichen Bestimmungen des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes, SWK 2006, 491 ff; *Kert*, Verbandsverantwortlichkeit und Schuldgrundsatz, ÖZW 2018, 16 ff; *ders*, Verbandsverantwortlichkeit und Finanzstrafrecht, in: Finanzstrafrecht 2006, hrsg von Leitner (2007), 9 ff; *Kiffmann/Kiffmann*, Verbandsverantwortlichkeit versus Gruppenbesteuerung, SWK 2013, 946 ff; *Köck*, Prozessuale Aspekte der Strafbarkeit von Verbänden, JBl 2003, 496 ff; *dies*, Zur Regierungsvorlage eines neuen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes, JBl 2005, 477 ff; *dies*, Wirtschaftsstrafrecht. Eine systematische Darstellung, 2. Auflage (2010); *Konopatsch*, Die Bedeutung unternehmensrechtlicher Compliance-Strategien zur Strafprozessvermeidung und Strafprozessführung am Beispiel des Transportgewerbes, in: Unternehmensstrafrecht – eine Praxisanleitung, hrsg von Hotter/Lunzer/Schick/Soyer (2010), 131 ff; *Leitner*, Verdeckte Gewinnausschüttung im Finanzstrafrecht, in: Handbuch verdeckte Gewinnausschüttung – Finanzstrafrecht 2009, hrsg von Leitner (2010); 199 ff; *ders*, Verletzung steuerlicher Abzugsverbote – finanzstrafrechtliche Folgen, in: Handbuch Korruption, Finanzstrafrecht 2011, hrsg von Dannecker/Leitner (2012); 69 ff; *Leitner/Plückhahn*, Finanzstrafrecht kompakt, 4. Auflage (2016); *Lewisch*, Verbandsverantwortlichkeit und Verfassungsrecht, in: Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2016, hrsg von Lewisch (2017), 89 ff; *ders*, Verbandsverantwortlichkeit, in: Wirtschaftsstrafrecht, hrsg von der Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (2008), 207 ff; *Lewisch/Parker*, Strafbarkeit der juristischen Person. Die Unternehmensstrafe in rechtspolitischer und rechtsdogmatischer Analyse (2001); *Lukas*, Schnittstellen zwischen Straf- und Zivilrecht. Plädoyer für eine verstärkte interdisziplinäre Forschung, Aus- und Weiterbildung, AnwBl 2010, 259 ff; *McAllister*, Die Kartellgeldbuße. Begrenzung durch allgemeine Grundsätze der Strafbarkeit (2017); *Maleczky*, Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), JAP 2005/2006, 140 ff; *Madl/Sagmeister*, Untreue und Verbandsverantwortlichkeit, in: Handbuch Untreue, hrsg von Hinterhofer (2015), 57 ff; *Moos*, Die Strafbarkeit juristischer Personen und der Schuldgrundsatz, RZ 2004, 98 ff; *Novacek*, Verbandsverantwortlichkeit im Steuerrecht, verfassungsrechtliche Bedenken, FJ 2017, 67 ff; *Öner*, Die praktische Anwendung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) – Anwendungszahlen und prozessuale Besonderheiten im Verfahren gegen Verbände, JSt 2019, 501 ff; *Paulitsch*, Die Bedeutung von Compliance im neuen Unternehmensstrafrecht, in: Unternehmensverteidigung und Prävention im Strafrecht. Verbandsverantwortlichkeit und Risikomanagement am Beispiel von Krankenanstalten, hrsg von Hilf/Pateter/Schick/Soyer (2007), 317 ff; *Pichlmayer*, Unternehmensstrafbarkeit beim Arbeitsunfall (2017); *Plückhahn*, Anmerkungen zu Kert, Verbandsverantwortlichkeit und Finanzstrafrecht, in: Finanzstrafrecht 2006, hrsg von Leitner (2007), 41 ff; *Reidlinger*, Kartellstrafrecht, in: Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht. Profiwissen für die Praxis, hrsg von Kert/Kodek (2016), 625 ff; *Rohregger*, Die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten, ÖZW 2018, 27 ff; *Rosbaud*, Das Kartellstrafrecht ist tot! Lang lebe das Kartellstrafrecht, JBl 2003, 907 ff; *Ruhri*, Unternehmensstrafrecht aus anwaltlicher Sicht, AnwBl 2013, 422 ff; *Sagmeister*, Preisabsprachen. Die straf- und kartellrechtliche Sanktionierung juristischer Personen wegen horizontaler Preisabsprachen im Vergabeverfahren im Lichte von Art 50 GRCh. Schriftenreihe Sanktionenrecht in Europa, hrsg von Dannecker/Höpfel/Schwarzenegger (2018); *Sautner*, Grundlagen und Herausforderungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in Österreich, ÖJZ 2012, 549 ff; *Schicho/Xeniadis/Gänser*, Das Prinzip ne bis in idem im Wettbewerbsrecht: europäische Judikatur und österreichische Rechtslage, ZWF 2019, 229 ff; *Schmitt/Wess*, Bilanzstrafrecht NEU aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden und der Verteidigung, SWK-Spezial: Das neue Bilanzstrafrecht nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015, hrsg von Zeder, 40 ff; *Schmoller*, Strafe ohne Schuld? Überlegungen zum neuen österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, in: Harro-Otto-FS (2007), 453 ff; (abgedruckt auch in RZ 2008, 8 ff); *ders*, Verbandsgeldbußen in Österreich und Deutschland – Ein Strukturvergleich, in: Küper-FS (2007), 519 ff; *Schörghofer*, Überlegungen zu den Auswirkungen des VbVG auf die Deliktshaftung juristischer Personen, ÖJZ 2011, 53 ff; *Schrottmeyer*, Verbandsverantwortlichkeit im Finanzstrafrecht, in: Finanzstrafrecht in der Praxis Band 1, hrsg von Schrottmeyer (2007), 23 ff; *Schumann/Knierim*, Wettbewerb im Unternehmensstrafrecht, NZWiSt 2016, 194 ff; *Soyer*, Verteidigung von Unternehmen, in: Handbuch Strafverteidigung, hrsg von Kier/Wess (2017),

503 ff; *ders*, Unternehmensstrafrecht und Prävention, AnwBl 2005, 1 ff; *ders*, Unternehmensstrafrecht. Schutz von Menschenrechten und Strafzwecktheorien, in: Höpfel-FS (2018), 113 ff; *ders*, Buchbesprechung, AnwBl 2019, 701 ff; *Soyer/Pollak*, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz: Die (strafrechtliche) Verantwortlichkeit von Verbänden, in: Der Vereinsexperte II, hrsg von Möstl/Neubauer/Stark-Sittinger/Trummer (2016), 99 ff; *Soyer/Schumann*, Die Frankfurter Thesen zum Unternehmensstrafrecht unter Einbeziehung der Erfahrungen in Österreich, wistra 2018, 321 ff; *Spitzer*, Auswirkungen der Verbandsverantwortlichen auf das Zivil- und Zivilprozessrecht, in: Haftung im Wirtschaftsrecht, hrsg von der Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (2013), 29 ff; *Steininger*, Buchbesprechung, ÖJZ 2008, 506 f; *Stetsko/Schmieder*, Steuerliche Kontrollsysteme und Verbandsverantwortlichkeit, ZWF 2017, 280 ff; *Szymanski*, Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen im Rückblick. Referat, in: Verhandlungen des 20. Österreichischen Juristentages. Salzburg 2018. Strafrecht. Verbandsverantwortlichkeit aus strafrechtlicher, abgabenrechtlicher und verwaltungsstrafrechtlicher Sicht. Referate und Diskussionsbeiträge, Bd III/2 (2019), 106 ff; *Thurner*, Internationales Unternehmensstrafrecht. Konzernverantwortlichkeit für schwere Menschenrechtsverletzungen (2012); *Tipold*, Zurechnung fremden Verhaltens – Vertrauensgrundsatz, Compliance und Verbandsverantwortlichkeit, in Fuchs-FS (2014), 595 ff; *ders*, Compliance als Schutz vor Verbandsverantwortlichkeit?, ALJ 2016, 90 ff; *Urbanek*, Verbandsverantwortlichkeit: Die Strafbarkeit von Unternehmen und Verbänden in Österreich – ein Erfolgsmodell? in: Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht. Profiwissen für die Praxis, hrsg von Kert/Kodek (2016), 43 ff; *Venier*, Eine Alternative zu einem Strafverfahren gegen juristische Personen, ÖJZ 2002, 718 ff; *Wess*, Verbandsverantwortlichkeit – Anspruch und Wirklichkeit, ÖZW 2015, 131 ff; *Wess/Machan/McAllister*, (Neben-)Folgen einer Verurteilung nach dem VbVG, ZWF 2017, 54 ff; *Zeder*, Der Rahmenbeschluss als Instrument der EU-Rechtsangleichung im Strafrecht am Beispiel des Rahmenbeschlusses gegen Geldfälschung, ÖJZ 2001, 81 ff; *ders*, Umsetzung des „Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im allgemeinen Strafrecht“, in: Finanzstrafrecht 1998, hrsg von Leitner (1999), 57 ff sowie die aktualisierte Fassung in Finanzstrafrecht 1996–2002 (2006), 942 ff mit 959; *ders*, Europastrafrecht: Aktueller Stand, AnwBl 2008, 249 ff; *ders*, Das österreichische Unternehmensstrafrecht (VbVG) – Konzept und erste Erfahrungen, AnwBl 2013, 415 ff; *ders*, Die Strafbarkeit von juristischen Personen in Europa: Ein Überblick, in: Unternehmensstrafrecht – eine Praxisanleitung, hrsg von Hotter/Lunzer/Schick/Soyer (2010), 225 ff; *Zollner*, Widerruf von Nachstiftungen, PSR 2014, 32 ff.

### Übersicht

I.	Beschlussfassung und Rechtsentwicklung.....	1–7
II.	Grundsätze der Verbandsstrafbarkeit	
	A. Strafrechtliches Modell.....	8, 9
	B. Individualstrafrecht und Verbandsverantwortlichkeit	
	1. Allgemeine Überlegungen .....	10–16
	2. Schuldgrundsatz.....	17–21
	3. Haftung für fremdes Verhalten .....	22–24
	4. Verbandsverantwortlichkeit als rein normative Zurechnung .....	25
	C. VbVG als besonderes Kriminalstrafrecht .....	26
	D. Deliktserfüllung aus Verbandsperspektive .....	27, 28
III.	Änderungen strafrechtlicher Nebengesetze .....	29, 30
IV.	Kartellstrafrecht .....	31–33
V.	Bankwesengesetz, Finanzmarkt-Geldwäschegesetz und Börsengesetz .....	34–36
VI.	Bundesvergabegesetz 2018.....	37, 38
VII.	Verbandsregister .....	39–41
VIII.	Präventivmaßnahmen von Unternehmen .....	42–48
IX.	Statistik .....	49–51

### I. Beschlussfassung und Rechtsentwicklung

- 1 Der Nationalrat hat das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG, kundgemacht in BGBl I 2005/151) in der Sitzung am 28. September 2005 in dritter Lesung beschlossen (vgl 994 [EBRV] und 1077 [Bericht JA] Blg 22. GP). Die Beschlussfassung im Bundesrat erfolgte am 31. Oktober 2005 (479/BNR Blg 22. GP).

Das VbVG wurde durch Art IV des Strafprozessreformbegleitgesetzes II (BGBl I 2007/112; siehe dazu NR: GP XXIII RV 299 AB 335, 41; BR: 7802 AB 7851, 751) und Art 3 des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes I 2016 novelliert (BGBl I 2016/26; siehe dazu NR: GP XXV RV 1058 AB 1072, 126; BR: 9557 AB 9561, 853).

Zeitlich parallel zum VbVG wurde durch das Abgabenänderungsgesetz 2005 (AbgÄG 2005 BGBl I 2005/161) die Verbandsverantwortlichkeit für **Finanzvergehen** eingeführt. Durch Art 11 Z 1 lit b AbgÄG 2005 wurde in § 1 FinStrG ein neuer Abs 2 eingefügt, dem zufolge nach Maßgabe des § 28a FinStrG auch Verbände im Sinne des VbVG für Finanzvergehen verantwortlich sind. Die darin angesprochene zentrale Vorschrift des § 28a FinStrG („Verantwortlichkeit von Verbänden“), die ebenfalls mit dem AbgÄG 2005 [Art 11 Z 3–Z 4 zu Änderungen des § 56 FinStrG] eingeführt wurde, legt im ersten Abs die Haftung von Verbänden für gerichtlich zu ahndende Finanzvergehen fest, im zweiten Abs die für von der Finanzstrafbehörde zu ahndenden Finanzvergehen. Geändert wurden ferner § 20 Abs 1 Z 5 EStG (Art 1, Z 10 AbgÄG 2005) sowie § 12 Abs 1 Z 4 (aktuell lit c – BGBl I 2011/76) KStG (Art 3, Z 4 AbgÄG 2005), womit ein Abzugsverbot von Verbandsgeldbußen eingeführt wurde. § 28a FinStrG wurde durch Art I Z 12 der FinStrG-Novelle 2010 novelliert (BGBl I 2010/104). Mit dem FORG (BGBl I 2019/104), das am 1.7.2020 in Kraft tritt, sind bundesweit entweder das Amt für Betrugsbekämpfung (ABB) oder das Zollamt Österreich für die Durchführung von Finanzstrafverfahren zuständig (siehe § 3 Abs 1 lit a ABBG, §§ 49 ff BAO und § 58 Abs 1 FinStrG).

Siehe zur **Gesetzwerdung** des VbVG vor dem Hintergrund internationaler Verpflichtungen etwa EBRV (7 ff, Pkt C. „Rechtslage und Diskussionsstand in Österreich“) sowie den Erlass des BMJ vom 5. Jänner 2006 zum Verbandsverantwortlichkeitsgesetz und zu den damit zusammenhängenden Änderungen durch das Abgabenänderungsgesetz 2005 (JMZ 740000L/1/II2/06, JABl 2006/6). Dazu etwa mwN *Hilf/Urtz/Handstanger*, Gutachten 20. ÖJT, 24 ff; *Zeder*, VbVG, 30 ff; *Rohregger/Wess*, in *Praktikerkommentar*, VbVG § 1/2 ff; *Wess*, ÖZW 2015, 131 f; *Köck*, Wirtschaftsstrafrecht, 295 f sowie das Erkenntnis des VfGH vom 2.12.2016, G 497/2015 ua, abgedruckt etwa in VfSlg 20.112/2016.

Einen Überblick zur „Strafbarkeit“ von Unternehmen vor dem Jahr 2006 (Inkrafttreten VbVG) und danach bietet *Pichlmayr*, Arbeitsunfall, 5 ff, 10 ff.

- 2 Etliche finanzstrafrechtliche Bestimmungen enthalten mittlerweile Sonderregelungen für oder in Zusammenhang mit Verbandsgeldbußen. So lässt einmal **§ 28 Abs 9 FinStrG** die Haftung behördlich oder rechtsgeschäftlich bestellten Vertreters (Abs 1) oder des Dienstgebers (Abs 2) nur zu, wenn „keine Verbandsgeldbuße nach § 28a zu verhängen ist“. Bestimmte **Delikte des FinStrG** sehen wiederum besondere Strafraumen für Verbände vor, so **§ 38a** (Strafe bei Begehung als Mitglied einer Bande oder unter Gewaltanwendung) **Abs 2 lit a** bei gerichtlicher Zuständigkeit: „Verbandsgeldbuße bis zum Dreifachen des strafbestimmenden Wertbetrages“ – siehe sonst Abs 2 lit b;

ferner § 39 (Abgabebetrag) Abs 3 lit a: „Verbandsgeldbuße bis zu fünf Millionen Euro“ und nach dessen lit b bei einem 500.000 € übersteigenden strafbestimmenden Wertbetrag „Verbandsgeldbuße bis zu acht Millionen Euro“ sowie § 40 (Grenzüberschreitender Umsatzsteuerbetrag) Abs 2: „Verbandsgeldbuße bis zu acht Millionen Euro“.

Nach dem **EU-BStbG** (BGBl I 2019/62 – anwendbar auf Streitbeilegungsbeschwerden hinsichtlich Streitfragen in Zusammenhang mit Einkommen oder Vermögen, das in einem Besteuerungszeitraum, der am oder nach dem 1. Jänner 2018 beginnt, erwirtschaftet wird) ist nach § 33 Abs 2 Z 2 ein Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts aus österreichischer Sicht nicht zulässig, wenn „gegen die betroffene Person in den fünf Jahren vor der Einbringung der Streitbeilegungsbeschwerde eine Strafe oder Verbandsgeldbuße wegen eines in den letzten sieben Jahren vor der Einbringung der Streitbeilegungsbeschwerde vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Finanzvergehens verhängt worden ist (§ 35)“. § 35 regelt wiederum, was unter „Strafe oder Verbandsgeldbuße wegen eines Finanzvergehens“ zu verstehen ist.

Auch in Regelungen zur **internationalen Zusammenarbeit** von Gerichten oder Finanzbehörden wurde das VbVG mittlerweile implementiert. So wird etwa in § 1 Abs 1 EU-JZG 3 betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden der Republik Österreich und jenen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union neben den Strafverfahren gegen natürliche Personen auch jene „gegen Verbände (§ 1 Abs. 2 und 3 des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes – VbVG, BGBl I 151/2005)“ erwähnt. Siehe auch zu den Begriffsbestimmungen in § 2 Z 7 („Vollstreckungsstaat“) dessen lit c und d; ferner § 52b (Entscheidung über die Vollstreckung einer vermögensrechtlichen Anordnung) dessen Abs 2 sowie § 53b Abs 2 (dazu etwa *Hinterhofer*, WK-StGB, EU-JZG § 52b/7).

Entsprechendes sieht das **FinStrZG** vor: In den Begriffsbestimmungen des § 2 Z 3 wird unter den Entscheidungen, die seinem vierten Abschnitt unterfallen, auch „eine rechtskräftige Entscheidung gegen eine natürliche Person oder einen Verband im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 VbVG über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße“ erwähnt. Nach § 8j Abs 1 FinStrZG kann sodann eine Europäische Ermittlungsanordnung erlassen werden, um alle verfügbaren Informationen darüber zu erlangen, ob Personen oder Verbände, gegen die ein Strafverfahren geführt wird, ein oder mehrere Konten oder Depots gleich welcher Art bei einem im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats niedergelassenen Kreditinstitut unterhalten oder kontrollieren. Wird in der Europäischen Ermittlungsanordnung ausdrücklich darum ersucht, erstreckt sich diese Informationsverpflichtung auch auf Konten oder Depots, für die die genannten Personen oder Verbände vertretungsbefugt sind. § 9 Abs 3 FinStrZG nimmt wiederum auf Verbände im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit Bezug (mit Inkrafttreten des FORG am 1.7.2020 novelliert: „Die Durchführung der Vollstreckung obliegt für Strafentscheidungen betreffend Zoll- oder Verbrauchsteuerdelikte sowie sonstige Vergehen in Zusammenhang mit vom Zollamt Österreich zu vollziehenden Rechtsvorschriften dem Zollamt Österreich als Finanzstrafbehörde, sonst dem Amt für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde“). Auch in bilaterale Abkommen hat das VbVG Eingang gefunden (siehe etwa nur zur Zusammenarbeit im Bereich der Steuern [Liechtenstein] dessen Art 2, Z 1 lit l und Art 17 Z 1).

- 4 Schließlich werden Begriffe des VbVG auch in den **Bilanzdelikten des StGB** herangezogen. So knüpft etwa § 163a StGB beim Tatsubjekt ausdrücklich an den „Entscheidungs-träger (§ 2 Abs. 1 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG, BGBl. I Nr. 151/2005)“ an und auch der Begriff Verband wird nicht nur in dieser Strafbestimmung, sondern auch in § 163b StGB und § 163c StGB verwendet, wenngleich mit einer abschließenden, vom VbVG abweichenden Begrifflichkeit (siehe zum Begriff Verband näher bei § 1 RN 11).

Solche Bilanzdelikte können aber wiederum Grundlage für eine Haftung nach dem VbVG sein, die aber exklusiv nach dessen Regeln zu beurteilen ist (dazu etwa am Beispiel der GmbH *Tipold*, in GmbHG. Kommentar, hrsg von Gruber/Harrer, 2. Auflage [2018], Anhang § 122: §§ 163a–163d StGB/135 ff, allgemein dazu mN *Rohregger*, WK-StGB, § 163a/1 ff, § 163b/1 ff).

In der **StPO** wurde wiederum beim Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der StA in § 209a Abs 7 (befristet mit 31.12.2021) eine Sonderregelung für Verbände geschaffen (Im Verbandsverfahren sei „sinngemäß mit der Maßgabe vorzugehen, dass die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 Z 1 bis 3 VbVG anzuwenden sind“; dazu etwa *Schumann/Knierim*, NZWiSt 2016, 198 f). Pendant dazu ist die kartellrechtliche Kronzeugenregelung in § 209b StPO. Allerdings ist dessen Abs 3 („In gleicher Weise ist im Verfahren gegen Verbände nach dem VbVG vorzugehen“) mit 31.12.2016 außer Kraft getreten.

- 5 Die Wertungen des VbVG haben mittlerweile auch in jene Bereiche der Rechtsordnung Einzug gehalten, in denen es um **strukturell vergleichbare Haftungsfragen** (ausgehend von einem Versagen der Leitungsebene) sowie um die Strafzumessung bei juristischen Personen geht wie etwa im Kartellstrafrecht (dazu mN in RN 31 f) oder im Bankwesengesetz, Finanzmarkt-Geldwäschegesetz und Börsegesetz (dazu mN in RN 34 f; siehe ferner dN in RN 36 und 38). Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass das Haftungsmodell des VbVG auch das Verwaltungsstrafrecht, nämlich die Erfassung der Verbandsdelinquenz nach § 9 VStG „erreicht“ hat (siehe etwa LVwG OÖ 000198/2/Gf/Mu, der unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des VfGH G 497/2015 [dazu in RN 24] die durch Art 6 Abs 2 EMRK und Art 48 Abs 1 EGRC grundrechtlich gebotene Auslegungsmaxime auf die in § 9 Abs 1 VStG normierte Zurechnungsregel umlegt und in diesem Zusammenhang § 3 Abs 3 analog anwendet; siehe ferner VwGH Ra 2015/04/0081; BVwG W172 2152614-1; W204 2152855-1. Näher zur Anwendbarkeit dieser VbVG-Leitgedanken auf das Verwaltungsstrafrecht und mN das Gutachten und die Referate auf dem 20. ÖJT 2018, nämlich von *Hilf/Urtz/Handstanger* [Gutachten]; *Riffel, Leitner* und *Szymanski* [Referate], abgedruckt in: Verhandlungen des 20. ÖJT [2018 bzw 2019] Band III/1 und 2).

### Aus der RSpr

(LVwG OÖ 000198/2/Gf/Mu): Es kann eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit eines Außenvertretungsbefugten einer juristischen Person hinsichtlich des Handelns seiner Mitarbeiter bei Vorsatzdelikten nur dann, wenn der Mitarbeiter vorsätzlich gehandelt und bei Fahrlässigkeitsdelikten nur dann zum Tragen kommen, wenn der Mitarbeiter die nach den Umständen gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat, wobei hinzutritt (arg „und“ als Binde-wort zwischen § 3 Abs 3 Z 1 und Z 2 VbVG), dass dem Mitarbeiter die Tatbegehung jeweils dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass der Außenvertretungsbefugte die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen, insbesondere da-

durch, dass er wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen hat (vgl § 3 Abs 3 VbVG analog).

(**BVwG W172 2152614-1**): Jedoch hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH 12.9.2016, Ra 2015/04/0081) zur Frage der Zurechnung von handelnden natürlichen Personen zu juristischen Personen im Rahmen eines vergaberechtlichen Verfahrens bereits auf das VbVG verwiesen, woraus sich für den erkennenden Senat zumindest ergibt, dass das VbVG und die Rechtsprechung dazu zumindest einen Indikator für Fragen der Verantwortlichkeit von juristischen Personen auch im Verwaltungsstrafverfahren darstellt.

So stellt sich insbesondere die Frage, ob das hier anzuwendende System tatsächlich ein zwei-stufiges Prüfsystem, im Sinne einer ersten Stufe zur Feststellung eines rechtskräftig festgestellten rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens einer der juristischen Person zurechenbaren natürlichen Person und einer zweiten Stufe der Zurechnung dieses Verhaltens zum Verband, zur juristischen Person, sein muss. Zudem fehlt auch jegliche Rechtsprechung dazu, ob der Verwaltungsgerichtshof eine juristische Person als eigenständig schuldfähig erachtet – wovon die belangte Behörde im gegenständlichen Verfahren ausgeht – oder ob diese – wie vom Verfassungsgerichtshof und vom Obersten Gerichtshof zum Verband im Kriminalstrafrecht (VfSlg 2011/2016; OGH 28.2.2017, 11 Os 10/16d; 13.12.2016, 11 Os 104/16b) festgehalten – nur aus dem Zusammenhang von Verband und Führungsebene und dem Umstand, dass der Verband stets nur durch Zurechnung des Handelns der Entscheidungsträger als eines seiner Organe handeln kann, verantwortlich gehalten werden kann. Hierbei ist zu gewärtigen, dass auch die bisherige Vorgehensweise der Zurechnung über § 9 VStG davon ausging, dass eine juristische Person nicht eigenständig handeln kann, sondern nur durch ihre Organe tätig wird.

Überlegungen zur Implementierung des VbVG finden sich schließlich auch im **Zivilrecht**, sind doch „erste Berührungspunkte der Verbandsverantwortlichkeit mit dem Zivilrecht vorprogrammiert“ (so *Spitzer*, in Handbuch Wirtschaftsrecht, 33). Als Detail am Rande mag dabei noch erscheinen, dass für den Widerruf einer Schenkung wegen einer strafbaren Handlung gegenüber dem Schenker nach § 948 ABGB bei einer juristischen Person die Kriterien des VbVG heranzuziehen sind (so OGH 10 Ob 22/13b Widerruf gegenüber einer Privatstiftung; dazu näher in RN 8). Diese spezielle Ausrichtung des § 948 ABGB liegt durch die Anbindung an das Vorliegen einer gerichtlich strafbaren Handlung nahe.

Erheblich größere Auswirkungen könnte das VbVG aber für eine „Neuordnung der zivilrechtlichen Zurechnung“ haben (siehe *Spitzer*, in Handbuch Wirtschaftsrecht, 33 ff), vor allem, um das einschlägige Schrifttum zu zitieren, wenn von „einer neueren Ansicht“ der Vorschlag unterbreitet wird, generell bei der Deliktshaftung juristischer Personen nach § 26 ABGB für die Verhaltenszurechnung der natürlichen Personen analog § 3 heranzuziehen (dazu mN *Aicher*, in ABGB, § 26/33; *Schauer*, in ABGB-ON 1.02 – Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg von Kletečka/Schauer [2017], § 26/22; *Arnold/Pampel*, in GmbHG. Kommentar, hrsg von Gruber/Harrer, 2. Auflage [2018], § 19/29; eingehend und iE ablehnend *Schörghofer*, ÖJZ 2011, 53 ff; in Handbuch Wirtschaftsrecht, aaO, 47 ff; speziell zur Frage, ob es zulässig ist, den Kreis der Repräsentanten unter Rückgriff auf die Legaldefinition der Entscheidungsträger iS von § 2 Abs 1 zu bestimmen, zustimmend *Kepplinger*, Zur Bedeutung des VbVG für die zivilrechtliche Repräsentantenhaftung, JBl 2017, 634 ff, 711 ff). Siehe wiederum zur Frage, ob das VbVG für die zivil- und gesellschaftsrechtlich „mühsamen Fälle der Zurechnung von Doppelorganen hilfreich sein kann“ *Spitzer* (in Handbuch Wirtschaftsrecht, 49 ff) und *Frotz/Schörghofer* (GesRZ 2011, 334 ff, etwa 338 f).

- 7 Ebenso wird im **Steuerrecht** für die Zurechnung des Fehlverhaltens von Angestellten bei bestimmten Abzugsverboten die Anwendbarkeit von § 3 VbVG vorgeschlagen (siehe *Fuchs Helmut*, in Handbuch Korruption, 66).

Ferner nehmen Gesetze auch in anderen Bereichen ausdrücklich auf das VbVG Bezug wie etwa das BvergG und das BVergGKonz bei der **Strafzumessung** (§ 5; dazu in RN 37) oder § 105 Abs 2 ELWOG und § 165 Abs 2 GWG bezüglich der **Rechtsnachfolge** (§ 10).

Schließlich sind eingeleitete Kartellverfahren und Verstöße gegen das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz auch in der beispielhaften Aufzählung von **Risikobereichen** aus der laufenden Geschäftstätigkeit in der VO BMF (SKS-Prüfungsverordnung, Anlage 1, lit a letzter Punkt) enthalten, womit die Brücke zu vorbeugenden Maßnahmen geschlagen wird, ein Gedanke, der vor allem mit dem VbVG an Bedeutung gewonnen und vermehrt in die Rechtsordnung Einzug gehalten hat (Stichwort: Compliance, dazu näher und mN in RN 42 ff).

## II. Grundsätze der Verbandsstrafbarkeit

### A. Strafrechtliches Modell

- 8 Der Gesetzgeber verankerte mit dem VbVG die Verbandsverantwortlichkeit im **gerichtlichen Strafrecht** (vgl mN *EBRV*, 14 Pkt F; 7 ff; siehe auch VfGH G 497/2015 [= VfSlg 20.112/2016]: „Einordnung in das Justizstrafrecht“; OGH 13 Os 1/15v = SSt 2015/65, ZWF 2016/10 und RdW 2016/113; 13 Os 139/15p = EvBl 2016/62, ZWF 2016/10 und RdW 2016/113; näher *Hilf*, JSt 2006, 112; *Tipold*, WK-StGB, § 4/6; *Kienapfel/Höpfel/Kert*, E 11/3; *Urbanek*, in Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, Kap 2/2.16 ff; *Köck*, Wirtschaftsstrafrecht, 296; *Dannecker*, in Finanzstrafrecht 2016, 144 ff; vgl auch *Steininger*, VbVG-LB, Kap 1/24).

Das folgt prinzipiell aus der Vollziehung des VbVG durch die Strafgerichte (siehe neben der Vollzugsklausel des § 30 etwa § 1: „mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung“ oder die Zuständigkeitsregelung in § 15) und gilt unabhängig davon, dass das Gesetz den Verband nicht explizit als Täter bezeichnet (*Hilf/Urtz/Handstanger*, Gutachten 20. ÖJT, 34 f; *Hilf/Zeder*, WK-StGB, VbVG § 1/2, § 3/1), abschwächend zum gerichtlichen Individualstrafrecht Bußen statt Strafen vorsieht (*Hilf/Urtz/Handstanger*, aaO, 43; siehe auch *Soyer/Pollak*, in Vereinsexperte, 101 ff; *Sautner*, ÖJZ 2012, 547, beide vor dem Hintergrund möglicher Haftungsmodelle; ferner *Rohregger/Wess*, in Praktikerkommentar, VbVG § 1/8 ff) bzw dass anstelle der bei Verbänden nicht begründbaren Schuld (im Vergleich zum Individualstrafrecht; dazu näher in RN 17 ff) andere, vom Individualstrafrecht abweichende Kriterien für die Verantwortlichkeit und Sanktionierbarkeit maßgeblich sind (näher bei § 3). Auch die verfahrensrechtlichen Bestimmungen folgen der Begrifflichkeit und den Prinzipien der StPO bzw lehnen sich an jene an.

Insofern entfalten alle Vorgänge, die einem Verband nach den Kriterien des VbVG zurechenbar sind, umfassend **strafrechtliche Wirkung**. Sie sind etwa iSd § 948 ABGB von der „Art“, dass gegen den Verletzer „nach dem Strafgesetze verfahren werden kann“ (10 Ob 22/13b zum Widerruf einer Schenkung gegenüber einer Privatstiftung wegen groben Undanks, publiziert etwa in *ecolex* 2014, 341 ff mit Anm *Rizzi*; dazu mwN etwa *Zollner*, PSR 2014, 34). Schließlich ist die Verbandsgeldbuße auch unter den Begriff der

Geldstrafe wegen einer strafbaren Handlung nach § 58 Z 2 IO zu subsumieren (13 Os 139/15p = EvBl 2016/62, ZWF 2016/10 und RdW 2016/113).

### Aus der RSpr

(10 Ob 22/13b): Es muss demnach einerseits eine strafbare Handlung vorhanden sein, die der beklagten Stiftung nach den Kriterien des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes zurechenbar und zugleich gegen die Revisionswerberin selbst gerichtet ist, also deren Verletzung an Leib, Ehre, Freiheit oder Vermögen bewirkt, welche von der Art ist, dass gegen die Privatstiftung „nach dem Strafgesetz verfahren werden kann“ (§ 948 ABGB).

(13 Os 139/15p): Unter solcherart gleichartigen materiellen Gesichtspunkten ist die Verbandsgeldbuße (§ 4 VbVG) dem Begriff der Geldstrafe wegen einer strafbaren Handlung nach § 58 Z 2 IO zu subsumieren. Dieses Ergebnis korrespondiert auch mit der Beurteilung von Haftungsbeträgen nach § 9 Abs 7 VStG (vgl 3 Ob 235/99a [= *Mohr*, IO<sup>11</sup> § 58 E 5]) und nach § 28aF FinStrG (14 Os 175/98) als Geldstrafen wegen strafbarer Handlung im Sinn des § 58 Z 2 KO (nunmehr IO).

Freilich war die Entscheidung für ein strafgerichtliches Modell (und schon gar nicht für ein dermaßen umfassendes) nach den internationalen Vorgaben **nicht zwingend**, obgleich die meisten Länder grundsätzlich dieser Lösung folgen. Manche sehen aber auch bloß ein verwaltungsstrafrechtliches oder ein gemischtes Modell vor (detaillierter Überblick bei *Hilf/Urtz/Handstanger*, Gutachten 20. ÖJT, 24 ff; *Boller*, VbVG, 29 ff; siehe ferner *Hilf*, System des Wirtschaftsstrafrechts, 20 f; *Wess*, ÖZW 2015, 132 f; *Spitzer*, in Haftung im Wirtschaftsrecht, 30 mit FN 4; *Zeder*, VbVG, Einführung, 16 f sowie *EBRV*, 7 unter Pkt B und 11 ff unter Punkt E).

Vgl in diesem Zusammenhang die (nv) Stellungnahme der *Generalprokuratur* (zur GZ 318.017/0001-II.1/2004 vom 7.12.2004): „Die Generalprokuratur ist nicht davon überzeugt, dass den internationalen Verpflichtungen durch Schaffung eines mit dem Schuldgrundsatz unvereinbaren umfassenden und auf subsidiäre Anwendung verzichtenden Konstrukts entsprochen werden muss“.

Seit dem AbgÄG 2005 (siehe in RN 1) unterliegen auch Finanzvergehen, die von den Finanzstrafbehörden zu ahnden sind, der Verbandsverantwortlichkeit (dazu mN in RN 2 sowie bei § 1 RN 7 ff, 9).

## B. Individualstrafrecht und Verbandsverantwortlichkeit

### 1. Allgemeine Überlegungen

„Societas delinquere non potest“. Dieser traditionelle, kontinentaleuropäische Grundsatz besagt, dass eine juristische Person nie straffällig werden kann. Das VbVG beschreibt insoweit strafrechtliches Neuland: Während traditionell nur natürliche Personen vom Strafrecht erfasst werden (Individualstrafrecht), erstreckt sich das VbVG auf Organisationseinheiten, denen die Rechtsordnung Rechtssubjektivität verleiht (dazu und zum Folgenden auch *Steininger*, VbVG-LB, Kap 1/26 ff sowie vergleichend mit zivilrechtlichen Überlegungen *Hemetsberger*, Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit, etwa 35 ff, 46 ff, 49 f; *Spitzer*, in Handbuch Wirtschaftsrecht, 30 ff).

Vor dem Hintergrund der traditionellen, am Individuum ausgerichteten Prinzipien des Strafrechts stellt sich die Frage, ob ein gerichtliches Strafverfahren gegen Verbände bzw

juristische Personen überhaupt dogmatisch begründbar und rechtsstaatlich vereinbar ist. Diese Frage kulminiert meist in der Diskussion um den Schuldgrundsatz (näher in RN 17 ff), hat aber darüber hinaus prinzipielle Bedeutung.

- 11 Juristische Personen können zwar als Träger von Rechten und Pflichten (Subjektstellung) auch mit strafrechtlichen Folgen bedacht werden, nicht aber selbst die strafrechtlichen Kriterien für ihre Haftung erfüllen. Das scheidet elementar an sachlogischen Überlegungen. Diese setzen bereits beim **Handlungsbegriff** an: Nach traditionellem Verständnis ist jede Straftat eine menschliche Handlung und dementsprechend knüpft auch der Handlungsbegriff an menschliches Verhalten an (siehe etwa *Fuchs/Zerbes*, Kap 7/1; vgl schon *Nowakowski*, WK-StGB<sup>1</sup>, Vorbem zu §§ 3 bis 5/2; *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 5. Auflage [1996], 227: „Mit der theoretischen Struktur des deutschen Strafrechts, insbesondere mit dem Handlungs- und Schuld-begriff, wäre die Strafbarkeit der Personenverbände unvereinbar“; *Roxin*, AT I § 8/63). Freilich ist es der juristischen Begriffsbildung nicht verwehrt, diesen Handlungsbegriff aufzubrechen und ihn auch auf das „Verhalten“ von juristischen Personen oder anderen Organisationseinheiten zu erweitern. Dies verbessert aber die Sache nicht (siehe zur Kritik an einem solchen, „überindividuellen Handlungsbegriff“ etwa *Roxin*, AT I § 8/63): Wird schon der derzeit vorherrschende soziale Handlungsbegriff – nicht ganz zu Unrecht – als „wenig brauchbar“, da „zu umfassend“ und „unbestimmt“ kritisiert (*Fuchs/Zerbes*, Kap 7/3), so treffen diese Einwände erst recht auf einen vom Menschen losgelösten und auf die Vorgänge in Organisationseinheiten (Verbände) erweiterten Handlungsbegriff zu. Zudem würde dieser erweiterte Handlungsbegriff erst recht auf Prinzipien von der Zurechnung menschlichen Verhaltens für juristische Personen aufbauen müssen, also auf einem Ansatz, der schon wegen seiner Allgemeingültigkeit für die Strafbarkeit juristischer Personen kein Spezifikum des Handlungsbegriffes mehr ist. Entsprechende Probleme stellen sich auch bei der Erfüllung aller nachfolgenden dogmatischen Kategorien (näher *Steininger*, AT I, Kap 5/6).
- 12 Voraussetzung jeder Strafbarkeit juristischer Personen ist die Haftung für das Verhalten bestimmter natürlicher Personen, die zu ihr in einem – wie auch immer zu definierenden – Naheverhältnis stehen (vgl auch *Nowakowski*, WK-StGB<sup>1</sup>, Vorbem zu §§ 3 bis 5/2: „denkbar, strafbare Handlungen auch juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen ... zuzurechnen“. Siehe aktuell aus der Sicht des VbVG zur Frage, ob Verbände bloße Sanktionssubjekte oder auch Rechtssubjekte sind, die strafbare Handlungen „selbst setzen“, *Hilf*, JSt 2006, 116).

Zwei Personenkreise (siehe bei § 2) bieten sich vor allem an: Zum einen die von der juristischen Person zur Erfüllung ihrer Aufgaben herangezogenen Personen (Leitungsebene), zum anderen die Personen, denen die juristische Person gehört und denen letztlich auch ihr Wirtschaftserfolg zufließt (Eigentümerebene).

Führt man die Gedanken von der fehlenden **Handlungsfähigkeit** einer natürlichen Person fort, so ist es ebenso naheliegend wie konsequent, für deren strafrechtliche Haftung vor allem an das Verhalten jener natürlichen Personen anzuknüpfen, die zur **Vertretung** legitimiert sind (Leitungsebene; siehe § 2 Abs 1). Durch sie ist ein Verband handlungsfähig, durch sie kann er am Rechtsleben teilnehmen und seine Aufgaben erfüllen.

Ferner haben diese Personen als Teil der obersten Führungsebene einen entsprechenden Einfluss auf die interne Struktur und Organisation der juristischen Person, die wiederum deren berufliche Aktivitäten in der Außenwelt beeinflussen. Ihre Handlungsmacht ist daher nicht nur dem Grunde nach für das Rechtsleben der juristischen Person maßgeblich, sondern auch qualitativ. Die zwischenstaatlichen Verpflichtungen knüpfen ebenfalls an die „Befugnis zur Vertretung der juristischen Person“ sowie darüber hinaus auch an die Befugnis von Personen an, „Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen“ (vgl etwa Art 3 Abs 1 des Zweiten Protokolls vom 19.6.1977 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften).

Der Faktor des dominanten Einflusses trifft freilich auch auf die **Eigentümerebene** zu, 13 denn durch die mit ihrer Beteiligung an einem Unternehmen verbundenen Rechte sind die Eigentümer die „wahren Entscheidungsträger“ (nicht iSd § 2). Es steht prinzipiell in ihrem Belieben, wem sie die Leitung eines Unternehmens anvertrauen und sie können im Rahmen der maßgeblichen Vorschriften sowohl präventiv der Leitungsebene Vorgaben erteilen als auch auf entsprechende Fehlleistungen repressiv reagieren. Insofern übertreffen sie die Bedeutung der Leitungsebene. Aus dem Blickwinkel der Handlungsfähigkeit für die juristische Person fehlt aber der Eigentümerebene jene Bedeutung (sofern ein Eigentümer nicht auch auf Leitungsebene tätig ist, etwa als geschäftsführender Gesellschafter etc). Die Handlungsmacht ist aber ein entscheidender Ansatz für jede Verbandshaftung, denn nur wer als Teil der Organisationsstruktur für ein Unternehmen tätig wird, kann auch Rechtsgutbeeinträchtigungen bzw entsprechende Gefährdungen vornehmen und damit ein Unternehmen (strafrechtlich) verantwortlich machen. Das Kriterium der mit der Eigentümerposition verbundenen Entscheidungsmacht ist daher zu wenig (auch die maßgeblichen internationalen Übereinkommen erwähnen in diesem Zusammenhang die Eigentümerebene nicht).

Vor diesem Hintergrund ist zunächst festzuhalten, dass das **VbVG** prinzipiell auf beide 14 Ebenen Bedacht nimmt, allerdings mit unterschiedlichen Zielsetzungen. Die Auswirkungen der Verbandsgeldbuße zielen auf die Eigentümerebene (vgl etwa die Bemessung der Verbandsgeldbuße gemäß § 4 Abs 4 nach dem Abschöpfungsprinzip, näher bei § 4 RN 9 ff). Dadurch sollen jene Personen angehalten werden, ihren Einfluss auf die Leitungsebene geltend zu machen. Hingegen werden die Bedingungen für die Verhängung einer Verbandsgeldbuße ohne die Eigentümerebene beurteilt. Freilich steht nach den Gesetzesmaterialien hinter der besonderen Gewichtung der Entscheidungsträger der zentrale Gedanke, dass ein Verhalten der obersten Führungsebene direkt der Eigentümerebene zugerechnet werden soll (vgl § 3 Abs 2 und § 3 Abs 3 Z 2; dazu *EBRV*, 20). Dieser Ansatz wirkt sich aber unmittelbar nicht dogmatisch aus, er bleibt lediglich eine gesetzlich bezweckte Motivation für entsprechende präventive Effekte, die einer Verbandsstrafbarkeit vorbeugen sollen (vgl die Milderungsgründe des § 5 Abs 3 Z 1 und Z 5).

Das VbVG knüpft bei der **Anlasstat** vor allem an die Handlungsbefugnis der **Leitungsebene** an. Nach § 3 Abs 1 muss deren Fehlverhalten bei der Wahrnehmung von Interessen des Verbandes erfolgen. Im Übrigen haftet der Verband dann akzessorisch nach der von der natürlichen Person gesetzten Straftat (näher bei § 3 Abs 2). Als Entscheidungs-